Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitag u. kostet für das Vierteljahr bei der Post 5 Mark.

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 80 Pf.; für außerhalb des Kreises Oels Wohnende 1 Mk.

Redakteur: Max Politt.

Druck und Verlag A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 18. Oels, den 15. April 1921. **59. Jahrgang**

Amtlicher Teil.

Oels, den 7. April 1921.

Betrifft Einführung einheitlicher Meldekarten für Erwerbslose.

Um eine genaue Kontrolle der Erwerbslosen zu gewährleisten, werden vom 1. Mai d. Js. ab Erwerbslosen-Meldekarten eingeführt.

Jeder bei der zuständigen Ortsbehörde sich meldende Erwerbslose, dem durch Beschluß des Erwerbslosen-Fürsorgeausschusses die Unterstützung zugesprochen ist, erhält eine solche Karte, erstmalig zum 1. Mai 1921.

Jeder Erwerbslose ist verpflichtet, sich unter Vorlegung der Meldekarte täglich, außer an Sonn- und öffentlichen Feiertagen, bei dem für ihn zuständigen Arbeitsnachweis bzw. der Ortsbehörde zu melden.

Von der Verpflichtung zur täglichen Meldung entbindet nur glaubhaft nachgewiesene Krankheit oder sonstige nachweisliche Behinderung.

Ist der Arbeitsnachweis bzw. der Ortsvorstand nicht in der Lage, dem sich meldenden Arbeitslosen Arbeitsmöglichkeit zu vermitteln, so wird die Meldekarte, die hierfür den laufenden Monatsdaten entsprechende Rubriken trägt, abgestempelt oder mit dem Namenszug der kontrollierenden Beamten versehen.

Die Sonntage sind freizulassen, ebenso diejenigen Tage, an denen sich der Erwerbslose ohne Hinderungsgrund nicht meldet oder an dem ihm Arbeit nachgewiesen wird.

Neben den Meldekarten sind Meldelisten nach gleichem Muster zu führen, in die täglich bei Meldungen die gleichen Eintragungen zu machen sind.

Die Meldekarten gelten für die Dauer eines Monats; sie sind bei Vorlage der Erstattungsanträge als Belege einzureichen. Weiterer Unterlagen bedarf es alsdann nicht.

Genaue und sorgfältige Ausfüllung der Meldekarten mache ich den Ortsbehörden zur Pflicht. Ohne sie ist eine rasche Prüfung der Erstattungsanträge nicht möglich; umständliche Rückfragen sind dann unvermeidlich.

Den Gemeinden, soweit sie bisher Erwerbslosenunterstützung gezahlt haben, gehen bis zum 20. d. Mts. eine Anzahl Meldekarten zu, die den Bedarf der nächsten 3 Monate voraussichtlich decken wird.

Mehrbedarf ist später direkt von der Kreisblattdruckerei anzufordern.

Die Kosten für die Beschaffung der Meldekarten fallen unter die sächlichen Kosten der Erwerbslosenfürsorge. Sie werden für die erstmalige Zusendung der Karten den Ortsbehörden von hier aus in Rechnung gestellt werden und sind alsbald an die Kreiskommunalkasse zu erstatten.

Zur einheitlichen Regelung des Meldewesens ordne ich hiermit an:

Es haben sich täglich zu melden

1. beim Kreisarbeitsnachweisamt Oels, Wendestraße:

Erwerbslose der Gemeinden
Stadt und Schloß Oels,
Würtemberg,
Leuchten,
Rathe,
Neuforge,
Spahlitz;

2. beim Arbeitsnachweis des Magistrats Hundsfeld:

Erwerbslose der Gemeinden
Stadt und Gut Hundsfeld,
Görlitz,
Groß- und Klein-Weigelsdorf,
Widschütz;

3. Beim Gemeindevorstand in Sacrau:

Erwerbslose der Gemeinden
Gemeinde und Gut Sacrau,
Mirkau,
Klein-Bruschewitz;

4. beim Arbeitsnachweis des Magistrats Bernstadt:

Erwerbslose der Gemeinden
Stadt und Gut Bernstadt,
Langenhof,
Cunzendorf,
Klein-Zöllnig,
Neudorf b. B.,
Buchwald.

Die Erwerbslosen aller übrigen Gemeinden haben sich täglich bei der zuständigen Ortsbehörde zu melden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Neuregelung in weitestem Umfange und wiederholt den Erwerbslosen bekannt zu geben.

Ich behalte mir vor, demnächst in einzelnen Gemeinden eine Nachprüfung der bewilligten und gezahlten Unterstützungssätze durch einen Beamten des Landratsamtes vornehmen zu lassen.

Oels, den 9. April 1921.

Betrifft Polizeistunde.

Der Herr Regierungspräsident hat auf eine Anfrage entschieden, daß auch bei Hochzeiten eine Verlängerung der Polizeistunde nicht zulässig ist. Zur Einschränkung des Schriftwechsels ersuche ich, mir Anträge auf Verlängerung der Polizeistunde über 11 bzw. 11½ Uhr, da zwecklos, nicht mehr vorzulegen.

Oels, den 14. April 1921.

Landwirtschaftskammerwahlen.

Für die Wahl zur Landwirtschaftskammer ist hier folgender Wahlvorschlag eingegangen:

Wahlvorschlag

des Verbandes zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Landwirte der Kreise Oels und Groß Wartenberg e. V. für den Wahlkreis Oels, Bezirk Breslau für die Wahlen zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Niederschlesien.

1. Otto Linke, 49 Jahre alt, Landwirt, Kritschen,
2. Ernst August Rohnstock, 41 Jahre alt, Rittergutspächter, Niederschmollen,
3. Fritz Pietrusky, 55 Jahre alt, Gutsbesitzer, Klein Peterwitz,
4. Robert Kalkbrenner II, 49 Jahre alt, Gutsbes., Dammer.

Da nur ein Wahlvorschlag eingereicht ist, so gelten nach Absatz II der Verordnung über die Abänderung der Wahlordnung für die Landwirtschaftskammer vom 6. Januar 1921 (Ges.-Samml. S. 44), vom 12. März 1921 die in dem Wahlvorschlag genannten Bewerber als gewählt.

Eine Wahlhandlung findet daher im Kreise Oels am 24. April d. Js. nicht statt.

Die aufgestellten Wählerlisten sind mir von den Herren Wahlvorstehern bis zum 23. April einzureichen.

Oels, den 12. April 1921.

Betrifft Betriebsräte.

Wie ich aus Einzelfällen ersehen habe, ist in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Kreises den Vorschriften über die Durchführung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (R. G. Bl. S. 147) vielfach noch nicht entsprochen worden. Nachdem nun mehr als ein Jahr seit Inkrafttreten des Gesetzes verstrichen ist, muß ich an die beteiligten Arbeitgeberkreise das dringende Ersuchen richten, die genannten Vorschriften restlos zur Durchführung zu bringen.

Im einzelnen bemerke ich hierzu folgendes:

1. **Betriebsobmänner** sind in denjenigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu wählen,
   a) die zwar weniger als 20, aber mindestens 10 ständige Arbeitnehmer beschäftigen, von denen wiederum mindestens 3 wahlberechtigt (d. h. 18 Jahre alt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte) sein müssen.
   b) Wählbar als Betriebsobmann ist jeder Arbeitnehmer, der 24 Jahre alt, reichsangehörig und wahlberechtigt ist, sich nicht mehr in Berufsausbildung befindet, am Wahltage mindestens 6 Monate in dem betreffenden Betriebe tätig ist, sowie auch mindestens demselben Berufszweig (Land- und Forstwirtschaft) angehört.
   c) Ist in einem solchen Betriebe kein Arbeitnehmer vorhanden, der 6 Monate dort tätig bzw. 3 Jahre diesem Berufszweig angehörig ist, so kann von diesem Erfordernis Abstand genommen werden. Auf Schwerbeschädigte findet diese Vorschrift ebenfalls keine Anwendung.
2. Betriebsräte sind in denjenigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu bilden,
   a) die mindestens 20 Arbeitnehmer ständig beschäftigen.
   b) Der Betriebsrat setzt sich zusammen in Betrieben von 20 bis 49 Arbeitnehmern aus 3 Mitgliedern, von 50 bis 99 Arbeitnehmern aus 5 Mitgliedern und von 100 bis 199 Arbeitnehmern aus 6 Mitgliedern.
   c) Die Voraussetzungen über die Wahlberechtigung bzw. die Wählbarkeit sind die gleichen wie bei 1a—c angegeben.

Vornahme der Wahl.

Soweit innerhalb 6 Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes seitens der Arbeitnehmerschaft (Arbeiterausschüsse) wegen Bestellung des Wahlvorstandes und Vornahme der Wahlhandlung nichts veranlaßt worden ist, waren die Arbeitgeber nach Vorschrift des § 102 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 B. R. G. verpflichtet, unverzüglich aus den 3 ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmern einen Wahlvorstand zu bilden, dem sodann die Durchführung der Wahlhandlung binnen weiteren 6 Wochen oblag.

Die genannten Fristen sind inzwischen längst verstrichen, ohne daß im Einzelfalle von den Arbeitgebern die genannten zwingenden gesetzlichen Vorschriften erfüllt worden sind. **Das Versäumte ist unverzüglich nachzuholen.** Die Wahl selbst erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Ueber die Vornahme der Wahl ist die vorgeschriebene Wahlverhandlung aufzunehmen und aktenmäßig aufzubewahren.

Bis zum **25. Mai dieses Jahres** haben die **Arbeitgeber** aus den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die **Wahlakten** (auch soweit die Betriebsratswahlen bereits vordem vorgenommen wurden) an die Herren **Amtsvorsteher einzureichen.** Diese haben zu prüfen, ob die Wahlen in allen in Frage kommenden Betrieben durchgeführt sind.

Die Wahlakten sind alsdann gesammelt spätestens bis **zum 5. Juni d. Js.** seitens der **Herren Amtsvorsteher mir zuzuleiten. Dabei ist mir zu berichten, in welchen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Betriebsratswahlen noch immer nicht zur Durchführung gelangt sind und wen die Schuld hieran trifft** (Arbeitgeber oder den von diesem bestellten Wahlvorstand).

Die beteiligten Arbeitgeber weise ich noch besonders darauf hin, daß die Verletzung der Verpflichtung zur Bestellung eines Wahlvorstandes (§ 23 Abs. 2 B. R. G.) nach § 99 a. a. O. mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder mit Haft bestraft wird. Gegen solche Arbeitgeber werde ich nunmehr unnachsichtlich vorgehen. **Ueber die Rechte und Pflichten der gewählten Betriebsvertretungen, sowie über die Pflichten der Arbeitgeber den Betriebsräten gegenüber ergeht im nächsten Kreisblatt besondere Ausführung.**

Berlin, den 2. März 1921.

Lehrlingshaltung in Betrieben zur Herstellung von Back- und Konditorwaren.

In Ergänzung meiner Anordnung, betreffend Lehrlingshaltung im Bäcker-, Konditoren- und Pfefferküchlergewerbe vom 1. Juli 1920 (H. M. Bl. S. 211) verordne ich hiermit gemäß § 128 Abs. 2 der Gewerbeordnung für den Umfang des preußischen Staates:

Unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung meiner Anordnung, nach welcher im Bäckerei-, Konditorei- und Pfefferküchlergewerbe, in Brotfabriken, Keksfabriken und allen sonstigen Anstalten und Betrieben, in denen Backwaren gewerbsmäßig hergestellt werden, bis zum 30. September 1923 nur je ein Lehrling beschäftigt werden darf, bestimme ich:

I. In besonders dringenden Ausnahmefällen kann die Einstellung eines zweiten Lehrlings zugelassen werden. Als derartige besonders dringende Ausnahmefälle kommen vorzugsweise in Betracht:

1. Dringende wirtschaftliche Notlage des Lehrlings, insbesondere dann, wenn sie durch längere Kriegsteilnahme, durch Kriegsverletzung, durch Ausweisung aus dem besetzten oder abgetretenen Gebiete, durch Tod oder Ausweisung des Lehrmeisters oder durch Auflösung des Betriebs des Lehrmeisters verursacht worden ist.
2. Anweisung des Gesellenprüfungsausschusses, der Innung oder der Handwerkskammer, nach denen die Lehre in einem anderen Lehrbetriebe fortgesetzt werden soll, weil der Lehrling die Gesellenprüfung nicht bestanden hat, oder weil sich der Lehrmeister Verfehlungen oder Pflichtverletzungen gegen den Lehrling hat zuschulden kommen lassen. Ausnahmen sind auch zulässig, wenn dem Lehrmeister die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen gemäß § 126a der Gewerbeordnung entzogen oder wenn gegen ihn auf Grund von § 128 Abs. 1 der Gewerbeordnung vorgegangen worden ist.
3. Unter sorgfältiger Berücksichtigung des Einzelfalls verwandtschaftlicher Beziehungen zwischen Lehrmeister und Lehrling, namentlich dann, wenn es sich um Lehrverhältnisse zwischen Eltern und Kindern handelt. Hier kann insbesondere der Fall vorliegen, daß der Lehrmeister vor Veröffentlichung meines Erlasses vom 1. Juli 1920 schon einen Lehrling eingestellt hatte, der jetzt anderweitig nicht untergebracht werden kann, und daß er nun seinen inzwischen herangewachsenen Sohn als Lehrling beschäftigen will. Es kann ferner der Fall eintreten, daß zwei Söhne vorhanden sind, die beide im väterlichen Betrieb als Lehrlinge beschäftigt werden sollen.

In allen Fällen werden die nach II zur Entscheidung berufenen Stellen zu prüfen haben, ob der vorliegenden Notlage nicht auf andere Weise insonderheit durch Unterbringung des Lehrlings bei einem Lehrmeister, der noch keinen Lehrling hat, abgeholfen werden kann. Allgemeine und grundsätzliche Ausnahmen für Meistersöhne können nicht festgesetzt werden; ebenso kann die wirtschaftliche Notlage des Betriebsinhabers allein die Ausnahme von der Anordnung vom 1. Juli 1920 nicht rechtfertigen.

II. Gesuche von Inhabern handwerksmäßiger Backbetriebe um Gewährung von Ausnahmen unter I gekennzeichneten Art sind an die zuständige Handwerkskammer zu richten. Die Handwerkskammern haben die Gesuche an besondere, von ihnen einzusetzende Ausschüsse abzugeben, denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Backgewerbes in gleicher Zahl unter Vorsitz des Staatskommissars der Handwerkskammer angehören. Die Handwerkskammer hat die Mitglieder dieser Ausschüsse auf Grund von Vorschlägen einzuberufen, die von den Organisationen der Meisterschaft insbesondere von den Innungsverbänden, und von den im Bezirke der Handwerkskammer vorhandenen Arbeitsnehmervereinigungen und Gewerkschaften einzuholen sind. Die Ausschüsse geben die Anträge an den Vorstand der Handwerkskammer mit ihrer Entscheidung zurück, der seinerseits den Antragsteller demgemäß zu bescheiden hat. Gegen den Bescheid steht den Beteiligten, dem Lehrmeister, dem Lehrling und seinem gesetzlichen Vertreter die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer zu, die endgültig entscheidet.

Gesuche von Inhabern solcher Betriebe, die nicht der Handwerkskammer unterstehen, sind an den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zu richten, dem die Entscheidung obliegt. Dem Beteiligten steht die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (in Berlin an den Polizeipräsidenten) zu, der endgültig entscheidet.

V. Nachtrag

zu den Satzungen der städtischen Sparkasse zu Bernstadt i. Schles.

vom 14. März / 14. Mai 1900.

§ 4 Satz 2 der Satzung wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat besteht aus zwei Magistratsmitgliedern, fünf anderen Mitgliedern, wovon drei Stadtverordnete sein müssen, und dem Sparkassenrendanten als beratendes Mitglied bzw. dem Gegenbuchführer als dessen Stellvertreter. Die Mitglieder des Magistrats, von denen das eine den Vorsitz führt, und der Stellvertreter des Vorsitzenden werden vom Magistrat aus seiner Mitte gewählt; die Wahl der anderen zu wählenden Mitglieder erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung."

Bernstadt i. Schl., den 28. Oktober / 1. November 1920

Der Magistrat.

(Siegel.) gez. Dr. Wasner.

Genehmigt.

Breslau, den 14. Februar 1921.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

Im Auftrage:

(Siegel.) gez. Unterschrift.

O. P. I. K. Sp. 89 — 5562 —.

Vorstehender Nachtrag zu den Satzungen der hiesigen städtischen Sparkasse wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß derselbe mit dem heutigen Tage in Kraft tritt.

Bernstadt, den 8. März 1921.

Der Magistrat.

Dr. Wasner.

Persil

Persil — Persil

wäscht schneeweiß, ersetzt Rasenbleiche, schont und erhält die Wäsche,

spart Arbeit Seife u. Kohlen.

Bestes selbsttätiges

Waschmittel

Preis Mk. 4.— das Paket.

Henkel & Cie., Düsseldorf.

Stühle! Stühle!

Gardinenstangen

in sämtlichen Ausführungen nur an Wiederverkäufer

im Preis bedeutend ermäßigt!

Martin Neustadt & Co.

Hannover, Nordmannstraße 3, I.

Kataloge stehen zu Diensten.

Ausschneiden! Achtung! Ausschneiden!

Meinen Herren Kunden gebe ich hierdurch bekannt, daß vom heutigen Tage ab in meinem Dachsteinwerk

die bekannten, erstklassigsten

Stradamer Dachsteine

(Biberschwänze), Mauersteine, Deckensteine, Langlochsteine rc.

vorrätig sind. Es wird auch in diesem Jahre mein eifrigstes Bestreben sein und bleiben, meine Herren Auftraggeber schnell u. gut mit nur erstklassigen Fabrikaten zu bedienen; ich bitte daher um weitere Aufträge.

Hauk,

Dachsteinwerk und Dampfziegelei

Mittel Stradam, Kreis Groß Wartenberg.

Fritz Koch-Gotha jetzt in der „Woche"!

Fritz Koch-Gotha ist der eigenartigste Beobachter aller Geschehnisse unserer Zeit. Seine von goldenem Humor und herzerquickender Komik überquellenden Zeichnungen sind lebenswahre Schilderungen von unvergänglichem Wert. Koch-Gotha ist der Weltchronist des Stifts; seine neuen Arbeiten erscheinen nur in der „Woche". Zu beziehen von allen Buchhandlungen und Zeitschriftenhändlern.

Kontrollkasse

National für mehrere Verkäufer kaufe gegen bar. Angeb. erb. unt. **J. J. 6070** a. d. Geschäftsst. d. „Lok.".

Möbel billiger!

Mod. eich. Schlafzimmer 3700 **Mk.**, Schrank mit Spiegel, 2 Bettstellen mit Pat.- u. Aufl.-Matr. u. K. (gut Lein-Drell). 1 Waschkommode m. Pl. u. Spiegel, 2 Stühle echt Rohr, 2 Nachttische mit Platte.

Schön eich. Speisezimmer 4700 **Mk.**, Büffet m. Krist.-Vergl. u. rund vorgebauter Mitteltür, 1 Kredenz m. Sp. 1 Auszugt. m. Stegverb., 6 Stühle gepolst. m. Gobl od. K.-Led. **Kompl. Küchen** 575, 800, 1000, 1200 **Mk. Schön eich. Dipl.-Schreibtisch 800 Mark.**

M. Giesel, Breslau, Brüderstraße 23.

Bruchkranke

können auch ohne Operation u. Berufsstörung geheilt werden. Nächste Sprechstd. in Breslau, Hotel Breslauer Hof, Neue Taschenstraße 14, an jedem Montag von 10 bis 1 Uhr

Dr. med Laabs,

Spezialarzt für Bruchleiden, Berlin W. 35, Potsdamerstr. 102

Ich spreche die Erwartung aus, daß die beteiligten Stellen bemüht sein werden, bei grundsätzlicher Beachtung meiner Anordnung vom 1. Juli v. Js., auf deren Durchführung nicht verzichtet werden kann, den Erfordernissen des wirtschaftlichen Lebens bei sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls gerecht zu werden. Stets aber ist daran festzuhalten, daß Ausnahmebewilligungen nur für solche Betriebe erfolgen dürfen, die sowohl bezüglich der persönlichen Eignung des für die Ausbildung Verantwortlichen, wie bezüglich des wirtschaftlichen und technischen Standes des Betriebs selbst die Gewähr für eine gute und umfassende Ausbildung und Erziehung bieten.

Fischbeck.

Oels, den 6. April 1921.

Betrifft Verfahren vor den Kollegien für die Erteilung der Erlaubnis zum Viehhandel usw.

Soweit Zeugen und Sachverständige vernommen werden, gelten für ihre Gebühren die in Zivilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften. Die durch unbegründete Anträge und Einwände erwachsenden Gebühren für Zeugen und Sachverständige können demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Antrag gestellt bzw. den Einwand erhoben hat. Ist die Annahme eines Rechtsbeistandes zur zweckentsprechenden Wahrnehmung des Parteiinteresses mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Rechtslage des Einzelfalles oder auf die Persönlichkeit des Antragstellers für notwendig erachtet, so gelten die hierdurch erwachsenen Kosten als Kosten des Verfahrens. Ihre Höhe setzt das Kollegium nach freiem Ermessen fest. Die Vorschriften der Gebühren für Rechtsanwälte finden hierbei keine Anwendung. Ueber diese Kosten des Verfahrens wird nach Lage des Einzelfalles entschieden.

Die Vollstreckung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

Breslau, den 21. März 1921.

Entwurf.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265 ff.) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Baupolizei-Verordnung für die Städte mit Ausnahme von Breslau, Glatz, Schweidnitz und Waldenburg erlassen.

Nachtrag I

zur Polizeiverordnung vom 20. Februar/1. April 1912.

§ 1.

Die Bestimmungen in § 25 Abs. 3 werden aufgehoben. An ihrer Stelle ist einzufügen:

„Ein viertes bewohnbares Vollgeschoß darf nur ausnahmsweise gestattet werden,

a) wenn es sich um Schließung einer Baulücke in Straßen des inneren Stadtkerns handelt, die sonst durchweg eine viergeschossige Bauweise aufweisen und

b) wenn sämtliche Wohnungen in dem Gebäude an eine öffentliche Wasserleitungs- und Entwässerungsanlage angeschlossen werden."

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im Amtsblatt in Kraft.

Der Regierungspräsident.

J. V.

gez. Unterschrift.

Oels, den 11. April 1921.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt ist am 9. April 1921 erfolgt.

Oels, den 2. April 1921.

Betrifft Leistungen der Schulverbände.

Nach Mitteilung der Kreiskasse Oels sind noch folgende Schulverbände mit der Abführung der **Beiträge für die Landesschulkasse** (300 M für jede Lehrer-, 270 M für jede Lehrerinstelle) rückständig:

Oels Stadt, Juliusburg Stadt ev., Juliusburg Dorf ev., Briese ev., Buselwitz ev., Dammer ev., Döberle ev., Neu-Ellguth ev., Alt Ellguth kath., Jenkwitz ev., Kraschen ev., Ostrowine ev., Postelwitz ev., Reesewitz ev., Sacrau ev., Schleibitz ev., Sibyllenort ev., Spahlitz ev., Stampen ev., Süßwinkel ev., Wildschütz ev., Groß Zöllnig kath.

Ich ersuche um umgehende Abführung der Beiträge, spätestens bis zum 15. April 1921.

Oels, den 9. April 1921.

Kerzenhandel.

Im Nachgang zu meinen Kreisblatt-Bekanntmachungen vom 23. Oktober 1920 (Kreisbl. S. 277) und vom 13. Januar 1921 (Kreisbl. S. 33) werden nachstehend die neu festgesetzten Preise für den Kerzenhandel mitgeteilt:

Für Kerzen, deren Hersteller der Vereinigung Deutscher Kerzenhersteller angehören.

Paraffin-Haushaltskerzen.

Fabrikanten-Verkaufspreis	13,35 M	je kg
Großhandels-Verkaufspreis	14,70 „	je kg
Kleinhandels-Verkaufspreis	17,20 „	je kg
500 Gramm-Packung	8,60 „	
Die einzelne 8er Kerze daraus	1,10 „	
Die einzelne 6er Kerze daraus	1,45 „	
330 Gramm-Packung	5,70 „	
Die einzelne 8er Kerze daraus	0,75 „	
Die einzelne 6er Kerze daraus	0,95 „	

Die übrigen Preise sind unverändert die gleichen geblieben, wie in meiner Kreisblatt-Bekanntmachung vom 13. Januar 1921 angegeben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oels, den 7. April 1921.

Lehrkurse für Kriegsbeschädigte.

Vom 17. bis 21. Mai d. Js. wird wahrscheinlich in Breslau ein Lehrkursus für Bienenzüchter stattfinden. Den Kriegsbeschädigten, die sich einen Bienenstand anlegen wollen, können nach Mitteilung des Schlesischen Imkerbundes Beihilfen zugewiesen werden.

Kriegsbeschädigte, die an dem Kursus teilnehmen wollen, werden ersucht, sich alsbald bei der amtlichen Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte (Oels, Landratsamt, 2. Stock) zu melden.

Amtliche Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte.

Oels, den 12. April 1921.

Abgabe von Nährmitteln an die versorgungsberechtigte Landbevölkerung.

Auf die grüne Nährmittelmarke Nr. 97 werden 1000 g ausländisches Weizenmehl abgegeben. Preis 7,00 M per kg.

Berlin W. 9, den 21. März 1921.
Leipzigerstraße 2.

Für das in der Zeit bis 30. April d. Js. zur Verteilung gelangende Petroleum sind vom Reichswirtschaftsministerium folgende Preise festgesetzt worden:

Für je 100 kg Reingewicht bei Verkauf von 100 kg und mehr im Kesselwagen frei jeder deutschen Station 667 M pro 100 kg,

bei Bezug in Eisenfässern 682 M für je 100 kg ab Lager des Verkäufers, bei Bezug in Holzfässern 722 M ab Lager des Verkäufers, einschließlich Holzfaß,

bei Lieferung von 100 kg und weniger 6,40 M pro Liter,

bei Lieferung in Straßentankwagen frei Haus des Käufers, ohne Rücksicht auf die abgegebene Menge 5,80 M pro Liter; wenn der Straßentankwagen oder Petroleum aus ihm vom Orte der Befüllung abgeholt wird, 5,75 M pro Liter.

Die Kleinhändler dürfen das Petroleum ab Laden nicht höher als zu 6,50 M das Liter und bei Lieferung frei Haus des Verbrauchers nicht höher als 6,65 M das Liter berechnen.

Ich ersuche, die Kommunalbehörden hiervon alsbald zu verständigen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Oels, den 8. April 1921.

Veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oels, den 12. April 1921.

Betrifft Fleischbeschaugebühren.

Die Herren Amtsvorsteher erinnere ich an meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 20. 7. 1920 (Kreisblatt S. 194) und ersuche den auf den 20. 4. j. Js. festgesetzten Berichtstermin unbedingt innezuhalten.

Oels, den 14. April 1921.

Die provinzielle Siedlungsgesellschaft Schlesisches Heim hat für den Regierungsbezirk Breslau 8000 fm aus fiskalischen Forsten übernommen. Das Holz wird für die Herstellung kleiner und mittlerer Wohnungen zu einem Vorzugspreise abgegeben, hierbei werden die bezuschußten und gemeinnützigen Bauvorhaben, sowie die Bergmannswohnungen bevorzugt beliefert werden. Ausgeschlossen ist jede Weitergabe von Holz an Bauunternehmer, die aus der Herstellung von Häusern ein gewinnbringendes Geschäft machen. Im allgemeinen können nur solche Bauvorhaben mit Holzzuweisungen berücksichtigt werden, für die ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, die die beanspruchten Holzmengen genügend begründen, und deren baldige Ausführung gewährleistet ist.

Anmeldungen für den Ankauf dieses Bauholzes müssen bis zum 1. Mai d. Js. bei dem Schlesischen Heim erfolgen. Die Ortsbehörden ersuche ich, die Bauherren darauf aufmerksam zu machen.

Oels, den 8. April 1921.

Auf den Antrag der Eisenbahndirektion in Breslau hat der Herr Regierungspräsident in Breslau für die im ehemaligen Fliegerlager bei Hundsfeld, Kreis Oels für Eisenbahner errichtete Siedelung, die in kommunaler Beziehung zur Stadt Hundsfeld gehört, den Namen „Siedelung Flügelrad" festgesetzt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oels, den 14. April 1921.

Betr. bei Kriegsausbruch in Deutschland befindliche Russen.

Dem auswärtigen Amt ist es erwünscht, möglichst genaue Angaben über die Anzahl der Russen zu erhalten, welche sich in Deutschland bei Kriegsausbruch befanden **(ohne Einrechnung der polnischen Saisonarbeiter).**

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, mir bis spätestens zum 21. April 1921 zu berichten, wieviel Russen am 1. August 1914 im dortigen Amtsbezirk vorhanden bzw. polizeilich gemeldet waren.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Geht der Bericht nicht frühzeitig ein, so erfolgt alsbald **kostenpflichtige Abholung.**

Oels, den 8. April 1921.

Meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 13. 12. 1920 (Seite 307) betreffend Nachforschungen nach dem vermißten Arbeiter August Schütze hat ihre Erledigung gefunden.

Oels, den 14. April 1921.

Am 25. April 1921, vorm. 9½ Uhr, findet im Schöffensaal 13 des Amtsgerichts Bernstadt eine Waisenratssitzung statt.

Oels, den 10. April 1921.

Meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 11. 3. 1921 (S. 98) betreffend Nachforschungen nach dem Stellenbesitzer Karl Reichelt ist erledigt, da Reichelt inzwischen ermittelt worden ist.

Berlin W. 8, den 8. März 1921.

Auf den Bericht vom 5. Februar d. Js. (II c 165).

Durch § 56 des neuen Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes sind die Bestimmungen des Volksschullehrerunterhaltungsgesetzes über die Verteilung von Ergänzungszuschüssen durch die Kreisausschüsse (§ 23 V. U. G.) aufgehoben worden. Es können somit aus den im § 22 V. U. G. vorgesehenen Staatsmitteln den bisherigen Kreisfonds Ergänzungszuschüsse zur Verteilung auf die Schulverbände nicht mehr überwiesen werden.

Weitere Verfügung bleibt bis zum Erlaß der Ausführungsanweisung zum Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz vorbehalten.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
gez. Unterschrift.

Oels, den 12. April 1921.

Abdruck zur Beachtung für die Schulverbände.

Berlin W. 66, den 26. März 1921.
Leipzigerstr. 3.

Die durch meinen Runderlaß vom 19. Oktober 1920 (III. B. 2373), betreffend Anpassung der Erwerbslosenfürsorge an die besonderen Bedürfnisse des Winters, mitgeteilten Wintersätze gelten über den 31. März 1921 hinaus zunächst bis 30. April 1921 weiter.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
J. A.
gez. Hoffmann.

Galbitz, den 9. April 1921.

Dem Arbeiter Niesar in Ober Mühlwitz ist ein Schwein an Schweineseuche verendet. Gehöftssperre angeordnet.

Der Amtsvorsteher.

Der kommissarische Landrat.

Differt.